



**Erzeugerring für Pflanzenbau
Südbayern e.V.**

- ◆ Qualitätsprodukte
- ◆ Qualitätskartoffeln
- ◆ Saat- und Pflanzgut
- ◆ Grünland / Futterbau



**Amt für Ernährung, Land-
wirtschaft und
Forsten Rosenheim**
SG L 2.3P Landnutzung

Rundschreiben 01/2022

02.02.2022

Exklusiv für Sie als Mitglied – Sie erhalten Ihre neuesten Pflanzenbau- und Pflanzenschutzinformationen für Oberbayern Süd

Inhalt:

Standardbodenuntersuchung, Ende der Sperrfristen	Seite	1-2
Ermittlung des verfügbaren Stickstoffgehaltes, vorläufige N _{min} -Werte	Seite	2-3
Düngebedarfsermittlung 2022 und Dokumentation der Düngung	Seite	3-4
Düngebedarfsermittlung Phosphat	Seite	5
Anwendungseinschränkungen bei Terbuthylazin und Glyphosat	Seite	5-6
Erzeugerringangebot: Sachkundefortbildung online, ER-update, E-Mail „plus“	Seite	6-8

Standardbodenuntersuchung

Die Düngeverordnung (DüV) verlangt nur die Untersuchung auf pflanzenverfügbares Phosphat. Aus fachlicher Sicht ist aber mindestens eine Standard- Bodenuntersuchung (Phosphat, Kali und pH-Wert) zu empfehlen. Zusätzlich kann auch auf Magnesium und weitere Nährstoffe, vor allem wenn bereits Mangelerscheinungen aufgetreten sind, analysiert werden. Hierfür bietet sich das „Spurenelemente- Paket“ an. Besteht der Verdacht, dass auf einer Fläche eine Kalifixierung eingetreten ist, so ist auch diese Untersuchung separat zu beantragen. Nähere Informationen finden Sie im Berichtsheft „Integrierter Pflanzenbau Berichtsjahr 2021 (Seiten 339 - 340). Hier sind auch die aktuellen Kosten für Mitglieder des Erzeugerrings veröffentlicht.

Für neu zugepachtete bzw. gekaufte Flächen ist zu beachten, dass eine aktuelle Bodenuntersuchung vorliegen muss, die nicht älter als 6 Jahre ist. Um dies zu gewährleisten, müssen die Bodenproben gleich bei Zupacht bzw. Erwerb der Fläche gezogen werden. Alternativ können auch die Bodenuntersuchungsergebnisse vom Vorbewirtschafter übernommen werden.

Für die Beprobung bietet sich der Zeitraum Spätherbst bis zum zeitigen Frühjahr an. Die Probenahme ist grundsätzlich nach der Ernte, aber vor der nachfolgenden Düngung der Folgefrucht durchzuführen. Der Boden soll einen Feuchtezustand aufweisen, der eine Bodenbearbeitung erlauben würde. Er soll nicht schmierig, aber auch nicht zu trocken sein. Für die Mischprobe sind mindestens 15 Einstiche zu tätigen, die gleichmäßig und repräsentativ über die zu beprobende Fläche verteilt sind. Die Einstiche sollen nicht parallel zur Bearbeitungsrichtung erfolgen, das Vorgewende und die Felldränder ausgespart werden. Die Einstichtiefe beträgt bei Ackerland 15 – 20 cm, bei Grünland sind 10 cm empfohlen.

Nähere Informationen erhalten Sie bei Ihrem zuständigen Ringwart.

Die Kontaktdaten der in Ihrem Landkreis zuständigen Ringwarte, auch zur maschinellen Probenahme, finden Sie ebenfalls im Berichtsheft (Seiten 340 – 343). Werbevideo unter:

<https://www.youtube.com/watch?v=lz9b032rVjY>



Von Profis für Profis

Staatlich anerkannte Bodenuntersuchungen für Bayern

Seit über 50 Jahren Ihr neutraler und unabhängiger Partner

Wir übernehmen die komplette Dienstleistung rund um Ihre Bodenproben, sowie die professionelle und praxisnahe Unterstützung für das richtige Bodenmanagement.



www.boden-bayern.de

Herausgeber: Erzeugerring für Pflanzenbau Südbayern e.V., Wolfshof 7a, 86558 Hohenwart, Tel.: 08443-9177-0, Fax: 08443-9177-199; **Pflanzenbauhotline: 0180 – 5 57 44 51, Mo-Fr von 8.00 – 10.00 Uhr (November – Februar)**

Verantwortlich Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Rosenheim, Sachgebiet L 2.3P Landnutzung

für den Inhalt: Mathias Mitterreiter 08031/3004-1301

Fax: 08031/3004-1599

Fachliche Betreuung für den Lkr. LL: AELF Augsburg Albert Höcherl 0821/43002-1300; Thomas Gerstmeier -1317

© Nachdruck – auch auszugsweise – nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers gestattet

Ende der Sperrfrist, vorläufige N_{\min} -Werte und Düngebedarfsermittlung

Grundsätzlich darf erst nach dem Ende der Sperrfrist mit dem Ausbringen von Düngemitteln, die einen Gehalt von mehr als 1,5% N oder mehr als 0,5% Phosphat in der TS enthalten, begonnen werden.

Beachten Sie das unterschiedliche Ende der Sperrfrist auf **Grünland** und Ackerland mit **mehrwährigem Feldfutterbau** in Oberbayern!

In den Landkreisen **Altötting, Dachau, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck** und **Mühldorf am Inn** läuft die Sperrfrist noch bis einschließlich 14. Februar 2022.

In den Landkreisen **Bad Tölz-Wolfratshausen, Berchtesgadener Land, Ebersberg, Eichstätt, Garmisch-Partenkirchen, Landsberg am Lech, Miesbach, München** (Stadt und Land), **Neuburg-Schrobenhausen, Pfaffenhofen a. d. Ilm, Rosenheim** (Stadt und Land), **Starnberg, Traunstein** und **Weilheim-Schongau** läuft sie bis einschließlich 28. Februar 2022.

Eine Düngung von **Ackerland** ist seit dem 1. Februar erlaubt, soweit der Boden nicht **gefroren, schneebedeckt, wassergesättigt** oder **überschwemmt** ist.

Als gefroren gilt ein Boden, der tagsüber nicht bis mind. 20 cm Tiefe auftaut! Ein leichter Frost in der Nacht steht einer Ausbringung nicht entgegen, wenn der Boden am Tag wieder durchgehend auftaut. Um diese Sonderregelung auch zukünftig nutzen zu können, sind diese Vorgaben unbedingt zu beachten!

Bei schneebedecktem Boden ist unabhängig von der Schneehöhe eine Düngung generell verboten. Bei teilweise schneebedeckten Feldstücken darf nur der eindeutig nicht schneebedeckte Teil gedüngt werden.

Die Vorgaben zu Einarbeitungsfristen, Gewässerabständen, Gerätetechnik und Dokumentation gelten unverändert.

Vor der ersten Düngungsmaßnahme muss der Düngebedarf schriftlich ermittelt werden. Dazu können die von der Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) zur Verfügung gestellten Programme „LfL Düngebedarf Online“ oder „LfL Düngebedarf Excel“ verwendet werden (<https://lfl.bayern.de/iab/duengung/index.php> → Düngebedarfsermittlung).

Für die Berechnung ist der verfügbare Stickstoff auf den Ackerschlägen bzw. Bewirtschaftungseinheiten zu ermitteln. Dies kann geschehen durch das Ziehen eigener repräsentativer Bodenproben (N_{\min} - oder EUF-Untersuchung), Verwendung veröffentlichter N_{\min} -Werte oder Simulation des N_{\min} -Wertes. Endgültige N_{\min} -Werte für 2022 können noch nicht veröffentlicht werden, weil Untersuchungsergebnisse zu diesem frühen Zeitpunkt noch nicht in ausreichendem Maße vorliegen.

Um trotzdem eine Düngebedarfsermittlung und damit eine Düngung durchführen zu können, gibt die LfL vorläufige N_{\min} -Werte zur Berechnung bekannt. Diese setzen sich aus den bisher vorliegenden Ergebnissen und modellierten Werten zusammen und können für eine frühzeitige Düngebedarfsermittlung verwendet werden. Sollte der endgültige N_{\min} -Wert, der zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht wird, um mehr als 10 kg höher als der vorläufige sein, muss die Düngeplanung mit den endgültigen Werten erneut durchgeführt werden (bisher war dies aber bei uns noch in keinem Fall notwendig). Natürlich können auch die auf eigenen Schlägen ermittelten N_{\min} -Werte verwendet werden. Auf „roten“ Flächen dürfen die veröffentlichten N_{\min} -Werte nicht verwendet werden. Für solche Feldstücke ist mindestens eine N_{\min} -Probe je Bewirtschaftungseinheit zu ziehen und der Wert für die DBE des beprobten Feldstücks bzw. der beprobten Bewirtschaftungseinheit zu verwenden. Für die weiteren nitratgefährdeten Feldstücke einer Kultur kann die Ermittlung des im Boden verfügbaren Stickstoffs mit dem N-Simulationsverfahren erfolgen (siehe nächste Seite).

Für **Oberbayern** wurden bei Winterraps und Wintergetreide nachfolgende N_{\min} -Werte vorläufig festgelegt. Die Werte liegen auf einem ähnlichen Niveau wie 2021.

Hauptfrüchte mit einer tiefen (0-90cm) Durchwurzelung des Bodens	vorläufig kg N/ha
Winterraps	35
Wintergerste	48
Triticale	55
Winterweizen, Dinkel	56

Bitte beachten Sie: Die aufgelisteten N_{\min} -Gehalte stellen einen Mittelwert über alle Ergebnisse der jeweiligen Kultur auf Standorten mit einer Durchwurzelungstiefe bis 90 cm dar. Auf flachgründigen Standorten mit einer Durchwurzelungstiefe bis 60 cm sollten nur 75 % vom N_{\min} -Gehalt angesetzt werden, bei einer Durchwurzelungstiefe bis 30 cm nur 45 %

Die vorläufigen und endgültigen N_{\min} -Werte werden zu folgenden Terminen veröffentlicht:

	Vorläufige Werte	Endgültige Werte
Wintergetreide, Raps	30. Januar	1. März
Sommergetreide, Rüben, sonstige Fruchtarten	28. Februar	15. März
Kartoffeln	10. März	1. April
Mais	15. März	10. April

Neben den eigenen und veröffentlichten N_{\min} -Werten können Sie für die Bedarfsermittlung auch simulierte N_{\min} -Werte verwenden. Bei der Simulation handelt es sich um eine integrierte Funktion in DSN (Düngeberatungssystem Stickstoff) und im Programm „Lfl Düngebedarf Online“. Dabei wird die Stickstoffbewegung im Boden simuliert und in Abhängigkeit der Schlagdaten (Vorfrucht, Boden, ...) und der jahresspezifischen Witterung der pflanzenverfügbare mineralische Stickstoff (N_{\min}) je Schlag zu einem gewünschten Zeitpunkt errechnet. Für Hopfen, Wein, Spargel und einige Sonderkulturen ist dies jedoch nicht möglich.

Tabelle 1: Methoden zur Ermittlung des Bodenstickstoffgehalts (© Lfl IAB)

	Grünland, Feldfutterbau	Acker (ohne Feldfutter)			
		Veröffentlichter N_{\min} -Wert	Boden- untersuchung	N-Simulation auf Grund- lage einer N_{\min} -Probe	N-Simulation ohne Bo- denuntersuchung
rote Flächen	nicht	nicht erlaubt	möglich	möglich	bedingt möglich*
nicht rote Flächen	notwendig	möglich	möglich	möglich	möglich

* Es muss mindestens je Frucht eine Bodenprobe gezogen werden

Düngeplanung Frühjahr 2022

Vor dem Aufbringen von wesentlichen Nährstoffmengen muss für **Stickstoff (N)** und **Phosphat (P_2O_5)** auf Ackerland und Grünland für jeden Schlag bzw. jede Bewirtschaftungseinheit der Bedarf ermittelt werden.

Das Düngejahr 2022 hat mit der Ernte der Hauptfrucht 2021 begonnen und endet mit der Ernte der Hauptfrucht 2022. Das bedeutet, dass z.B. eine im Sommer/Herbst 2021 nach der Hauptfrucht Wintergerste angesäte und gedüngte Zweit- oder Zwischenfrucht bereits dem Düngejahr 2022 zuzuordnen ist. Bei Feldfutterbau als Hauptfrucht und bei Grünland endet das Düngejahr mit der letzten Nutzung im Kalenderjahr, eine Düngung nach der letzten Nutzung ist demnach dem neuen Düngejahr zuzuordnen.

Ausgenommen von den Aufzeichnungspflichten (schriftliche Bedarfsermittlung und Dokumentation der Düngungsmaßnahmen) sind Betriebe, die im gesamten Jahr auf keinem Schlag mehr als 50 kg N/ha und 30 kg P_2O_5 /ha ausbringen. Weiterhin sind Betriebe ausgenommen, die weniger als 15 ha LF bewirtschaften und weniger als 2 ha Sonderkulturen anbauen und einen jährlichen Nährstoffanfall aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von nicht mehr als 750 Kilogramm Stickstoff aufweisen und keinen organischen Dünger aufnehmen.

Betriebe ohne „rote“ oder „gelbe“ Feldstücke können von Erleichterungen Gebrauch machen, sofern weniger als 20 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) des Betriebes in Wasserschutzgebieten liegen. Hier werden die Grenzen für Aufzeichnungspflichten von 15 auf 30 ha angehoben. Voraussetzung hierfür ist aber, dass kein Wirtschaftsdünger oder Gärrest aufgenommen wird und im Betrieb nicht mehr als 110 kg Gesamt-N/ha LF aus Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft anfallen sowie max. 3 ha Sonderkulturen wie Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren angebaut werden.

Programme kostenlos verfügbar

Mit den kostenlos verfügbaren Programmen der Lfl (Excel- oder Onlineversion) kann sowohl die Düngebedarfsermittlung (DBE) als auch die Düngedokumentation durchgeführt werden. Beide Programme sind unter auf Seite 2 genannten Link zu finden. Die N-Simulation ist jedoch nur mit dem Onlineprogramm möglich, was für Flächen im roten Gebiet von Vorteil ist.

Seit wenigen Tagen stehen **Erklärvideos** als Hilfestellung zur Entscheidung, welches der Programme besser für den Betrieb geeignet ist, sowie zu den einzelnen Programmschritten des Online-Programmes zur Verfügung (<https://www.lfl.bayern.de/duengebedarfsermittlung> „Aktuelles zur Düngebedarfsermittlung 2022“).

Es wird empfohlen, vor der Erstellung der DBE die Flächen für den Mehrfachantrag 2022 anzupassen, soweit Flächenänderungen notwendig sind. So werden diese gleich in das Online-Berechnungsprogramm übernommen. Die Flächengröße ist jetzt auch in der DBE auf vier Nachkommastellen anzugeben - nur so stimmen die Angaben anschließend überein.

Für die DBE werden die Durchschnittserträge der letzten fünf Jahre verwendet. Liegt in diesem Zeitraum ein Jahr mit deutlichen Mindererträgen, so kann ein weiteres Jahr in der Vergangenheit für die Bildung

des Mittelwerts herangezogen werden. Sofern keine eigenen Erträge vorliegen, sind die veröffentlichten Durchschnittserträge auf Landkreisebene zu verwenden. In den Programmen sind diese für die gängigen Kulturen bereits hinterlegt und dürfen auf allen Flächen für eine Berechnung ohne Nachweis verwendet werden.

Liegen die eigenen Erträge um mehr als 15 Prozent über dem Landkreisdurchschnitt, so muss dies z.B. durch Verkaufsbelege oder Ertragsmessungen nachgewiesen werden. Tierhaltende Betriebe können höhere Erträge auch über die Futterration belegen. Hierfür kann der berechnete Ertrag für Grundfutterflächen aus der plausibilisierten Nährstoffbilanz aus den letzten beiden vorliegenden Jahren herangezogen werden.

Dokumentationspflicht - NEU: Jahreszusammenfassung

Die Dokumentationspflicht umfasst nicht nur die DBE, sondern auch die Aufzeichnung der tatsächlich ausgebrachten Mengen. Diese muss innerhalb von zwei Tagen nach einer organischen und mineralischen Düngung erfolgen.

Neu ist, dass bis zum 31.03. des Folgejahres (erstmalig 31.03.2022) eine Jahreszusammenfassung des betrieblichen Düngebedarfs und der tatsächlichen Düngung nach Anlage 5 der DüV zu erstellen ist. Es wird empfohlen, diese mit Hilfe der jeweilig genutzten Programme vor der Erstellung der neuen Düngebedarfsermittlung anzufertigen. Die Jahreszusammenfassung fordert zudem, dass der Nachweis über die Einhaltung der 170 kg N/ha-Regel bei organischen Düngemitteln für das vorangegangene Kalenderjahr im Betrieb vorliegt. Dieser kann mit den LfL-Programmen „Lagerraumberechnung“ oder „Biogasgärrest-Rechner“ erbracht werden.

Programm „LfL-Düngebedarf Excel“

Hier können bis zu 100 Schläge bzw. Bewirtschaftungseinheiten erfassen. Zusätzlich können Düngungsmaßnahmen laufend eingegeben und damit der Dokumentationspflicht nachgekommen werden.

Zunächst sind im Programm alle Tabellenblätter zur Dateneingabe vollständig auszufüllen. Wurde die DBE im Vorjahr mit diesem Programm erstellt, ist eine Datenübernahme in die diesjährige Berechnung möglich.

Programm „LfL-Düngebedarf Online“

Für die Anmeldung wird die Betriebsnummer und die PIN von iBALIS benötigt. Bei erstmaliger Nutzung übernimmt das Programm die Betriebs- und Flächendaten aus dem Mehrfachantrag. Alle weiteren Daten zum Vorjahr und zum aktuellen Jahr sind eigenständig zu erfassen. Der jeweils aktive Menüpunkt wird in der Navigationsleiste ganz links angezeigt.

Bodenuntersuchungsergebnisse werden automatisch eingespielt, wenn auf dem Untersuchungsantrag die FID-Nummern der Schläge angegeben wurden und die Freigabe der Daten durch den Landwirt erfolgt ist. Andernfalls müssen sie manuell eingegeben werden.

Bei beiden Programmen sind für die Berechnung der Düngebedarfsermittlung sowohl die Angaben des Vorjahres als auch die Daten zum aktuellen Planungsjahr (Zwischenfrucht, Herbstdüngung, Hauptfrucht, N_{\min} -Werte,) notwendig.

Aufbewahrung der Dokumente

Das Ergebnis der Düngebedarfsermittlung und der Jahreszusammenfassung wird jeweils als pdf-Dokument ausgegeben. Es wird empfohlen die finalen Dokumente herunterzuladen und auf dem eigenen Computer abzuspeichern. Das PDF-Dokument muss nur bei einer angemeldeten Betriebskontrolle ausgedruckt vorliegen.

Was ändert sich bei der Düngebedarfsermittlung 2022 gegenüber 2021?

- ein Rechengang und einheitliche Eingabe für Hauptfrüchte, Grünland und Feldfutterbau
- Vereinfachte DBE für Zweitfrüchte
- Anrechnung der Weide für Acker- und Grünlandflächen vereinheitlicht
- Änderung der Basisdaten nur aufgrund der Vereinfachung der DBE-Rechengänge
- Rote Flächen:
 - + Kürzung des Düngebedarfs um 20% auch für Zweitfrüchte und damit Ausgleich zwischen Haupt- und Zweitfrüchten möglich
 - + 170kg-Grenze schlagbezogen im Schnitt von 2 Jahren

Düngebedarfsermittlung Phosphat

Die Düngebedarfsermittlung für Phosphat hat sich im Grundsatz nicht geändert. Für die einzelnen Bodengehaltsstufen gelten wie bisher die fachlichen Düngungsziele, die durch Berücksichtigung der empfohlenen Zu- und Abschläge erreicht werden können ("Gelbes Heft" Acker: S. 50, Tab. 29, Grünland: S. 58, Tab. 35).

Auf Acker muss im Gegensatz zur Stickstoffdüngung bei Phosphat nicht jeder Frucht zeitnah die entzogene Nährstoffmenge gegeben werden. Es ist ausreichend, die Nährstoffabfuhr über die Fruchtfolge (maximal 3 Jahre) zu ersetzen. Ausgangspunkt für die Bedarfsermittlung ist daher die ertragsabhängige Nährstoffabfuhr mit den Ernteprodukten im Rahmen einer Fruchtfolge. Verbleiben Ernterückstände (Stroh, Blatt) auf dem Feld, bleiben die darin enthaltenen Nährstoffmengen bei der Berechnung der Abfuhr außer Betracht. Danach werden die Zu- und Abschläge auf Basis der Gehaltsstufe des Bodens berücksichtigt. Resultat sind die über die Düngung (organisch und/oder mineralisch) zuzuführenden Nährstoffmengen. Die beste Nährstoffwirkung wird unter Berücksichtigung einer fruchtartspezifischen Aufteilung erzielt, d. h. Blattfrüchte mit hohem Nährstoffbedarf erhalten höhere, Halmfrüchte geringere Düngemengen. Auch die Verabreichung des gesamten Nährstoffbedarfs einer dreijährigen Fruchtfolge in einer Gabe zur Blattfrucht ist möglich.

Besonderheiten Phosphat

Der obere Wert der Gehaltsstufe C (20 mg/100 g Boden) stellt bei Phosphat nach der DüV auch eine Grenze dar. Liegt der Phosphatgehalt im Durchschnitt eines Schlages (gewogenes Mittel bei mehreren Proben) darüber, darf nur noch max. die Nährstoffabfuhr des Erntegutes gedüngt werden.

Flächen der Versorgungsstufen A und B können aufgedüngt werden, ohne dass dabei das Mehr an Phosphat auf anderen, hoch versorgten Flächen eingespart werden muss. Hintergrund ist der Wegfall der betrieblichen Nährstoffbilanz. Auf A und B Flächen darf die Abfuhr plus maximal 60 kg P₂O₅ je Hektar gedüngt werden.

Pflanzenschutz – Maisherbizide mit dem Wirkstoff Terbuthylazin

Für alle Terbuthylazin (TBA)-haltigen Herbizide wurde eine neue Anwendungsbestimmung erlassen. Wortlaut der Anwendungsbestimmung NG362: „Mit diesem und anderen TBA-haltigen Pflanzenschutzmitteln darf innerhalb eines Dreijahreszeitraumes auf derselben Fläche nur eine Behandlung mit maximal 850 g Terbuthylazin pro Hektar durchgeführt werden.“

Hieraus folgt, dass solche Mittel unabhängig von der ausgebrachten Wirkstoffmenge maximal einmal innerhalb von drei Jahren auf derselben Fläche angewendet werden dürfen. Zu beachten ist, dass der Dreijahreszeitraum nicht erst 2022 zu laufen beginnt, sondern auch auf die Vorjahre zurückgreift. Das bedeutet, dass auf einer Fläche, auf der **2022** eine Anwendung eines TBA-haltigen Mittels vorgesehen ist, in den Jahren **2020** und **2021 keine Anwendung** von TBA-haltigen Herbiziden erfolgt sein darf. Entsprechend würde im Jahr 2023 eine bereits im Jahr 2021 durchgeführte Behandlung mit TBA-Präparaten ebenfalls eine TBA-Behandlung auf derselben Fläche ausschließen.

Die Anwendungsbestimmung NG 362 ist für alle TBA-haltigen Herbizide gültig, d.h. auch Pflanzenschutzmittel, die sich noch mit der alten Etikettierung beim Anwender befinden, dürfen nur noch gemäß der geänderten Zulassung angewendet werden. Die vor Bekanntmachung der Auflage durchgeführten TBA-Behandlungen in den Jahren 2020 und 2021 bleiben aber rechtmäßig.

Pflanzenschutz – Neue Auflagen für den Wirkstoff Glyphosat

Seit der Novellierung der Pflanzenschutzmittel-Anwendungsverordnung (PflSchAnwV) gelten u.a. neue, weitreichende Einschränkungen für die Anwendung von Glyphosat-Herbiziden

Generelles Anwendungsverbot

- In Wasserschutz-, Heilquellenschutzgebieten und in der Kern- und Pflegezone von Biosphärenreservaten, in Naturschutzgebieten, Nationalparks, nationalen Naturmonumenten, Naturdenkmälern und gesetzlich geschützten Biotopen
- Spätanwendung vor der Ernte (Sikkation) in allen Kulturen ohne Ausnahmen.
- Die Verbote gelten grundsätzlich auch in Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete). Ausgenommen davon sind: Flächen zum Gartenbau, Obst- und Weinbau, Flächen zur Vermehrung von Saat- und Pflanzgut, Ackerflächen, die nicht als Naturschutzgebiet, Nationalpark oder als Naturdenkmal ausgewiesen sind.

Anwendung auf Ackerland zur Vorsaats- und Stoppelbehandlung:

- Auf Teilflächen zur Bekämpfung perennierender (ausdauernder) Unkräuter wie zum Beispiel Distel-, Winden-, Ampfer-Arten und Quecke, auch bei Problemungräsern wie zum Beispiel Ackerfuchsschwanz
- Zur Unkrautbekämpfung und Beseitigung von Ausfall- und Mulchkulturen im Mulch- oder Direktsaarverfahren (z.B. nicht abgefrorene Winter-Zwischenfrüchte oder Ausfallgetreide), wenn keine alternativen Maßnahmen möglich oder erfolversprechend sind.
- Auf Ackerflächen, die in die Erosionsgefährdungsklasse CC_{Wasser} 1 - 2 oder CC_{Wind} eingeordnet sind.

Anwendung auf Grünland

- Zur Unkrautbekämpfung für die Grünlanderneuerung, wenn das Ausmaß der vorhandenen Verunkrautung die wirtschaftliche Nutzung oder die Futtergewinnung wegen eines Risikos für die Tiergesundheit nicht ermöglicht, oder
- Zur Vorbereitung einer Neueinsaat auf Flächen, die in die Erosionsgefährdungsklasse CC_{Wasser} 1-2 oder CC_{Wind} eingeordnet sind oder auf denen eine Pflugfurche aufgrund anderer Vorgaben nicht erlaubt ist.

Wichtig ist hierbei, dass nach dem Bayerischen Naturschutzgesetz die flächige Herbizidanwendung im Grünland seit dem 01. Januar 2022 grundsätzlich verboten ist. Voraussetzung für eine zulässige Anwendung nach der PflSchAnwV ist daher eine Ausnahmegenehmigung durch die zuständige Behörde nach dem Bayerischen Naturschutzgesetz. Anwendungen im Einzelpflanzenbehandlungsverfahren sind von diesen Einschränkungen nicht betroffen.

Grundsätzliche Voraussetzungen für den zulässigen Einsatz von Glyphosat

- Im Einzelfall können vorbeugende Maßnahmen, wie eine geeignete Fruchtfolge, wendende Bodenbearbeitung oder mechanische Unkrautbekämpfung zur Regulierung von Unkräutern nicht durchgeführt werden oder sind nicht ausreichend wirksam.
- Alternative Maßnahmen, wie z.B. thermische Unkrautregulierung, sind nicht geeignet oder zumutbar.
- Bei einem zulässigen Einsatz wird die Aufwandmenge, die Anwendungshäufigkeit und die zu behandelnde Fläche auf das notwendige Maß beschränkt.

Dokumentation

Für die Einhaltung der Kriterien einer zulässigen Glyphosat-Anwendung ist jeder Anwender selbst verantwortlich. Für jede Anwendung ist eine eigene Dokumentation zu erstellen, in der die Voraussetzungen für einen zulässigen Einsatz festgehalten sind. Eine Bilddokumentation kann bei Anlastungen durch Dritte oder behördlichen Kontrollen sehr hilfreich sein. Zur exakten Dokumentation Ihrer Glyphosatanwendung steht Ihnen im Internet auf der Seite der LfL unter <https://www.lfl.bayern.de/ips/unkraut/284770/index.php> ein Dokumentationsformular zur Verfügung.

Fortbildung zur Sachkunde Neuer Zeitraum für Altsachkundige: 01.01.2022 - 31.12.2024

Auf Grund der aktuellen Rahmenbedingungen während der Corona-Pandemie sehen wir derzeit keine Möglichkeit, unsere Fortbildungsveranstaltungen zur Sachkunde in der gewohnten Weise Vor-Ort durchzuführen. **Die traditionelle Veranstaltungsreihe im Frühjahr 2022 findet daher nicht statt.**

Die Online-Fortbildung ist jederzeit und überall möglich:

Nicht zögern, sondern: **Registrieren - Buchen - Absolvieren**

<https://onlinekurs.er-suedbayern.de>

Vorteile für Sie:

- ⇒ **Freie Zeiteinteilung** ohne feste Termine, sie bestimmen Start und Ende
- ⇒ Die Möglichkeit Inhalte aufzuteilen, **keine 4 Stunden am Stück** nötig
- ⇒ **Von Zuhause aus** durchführbar, keine An- und Abreise
- ⇒ Anerkannte Schulung mit **gültiger Teilnahmebestätigung**
- ⇒ **Interessante** und aufbereitete Inhalte aus der Praxis

Für Erzeugerringmitglieder ist die Teilnahme an einer Fortbildung (auch online) für **je eine Person** (= Betriebsinhaber als Mitglied) an der 3-jährig vorgeschriebenen Fortbildungsveranstaltung zur Sachkunde **kostenfrei. Überprüfen Sie dazu Ihren persönlichen Fortbildungszeitraum**, siehe Hinweise auch unter <https://www.er-suedbayern.de/wir-bieten-an/fortbildungsveranstaltungen-zur-sachkunde>



ER-update



- Zu jeder Zeit
- An jedem Ort
- Aus 1. Hand

- Die aktuellsten Infos direkt auf's Handy
- Rund um die Uhr erreichbar
- Neueste Empfehlungen direkt von unterwegs abrufen
- Nachlesen der letzten Ausgaben jederzeit möglich
- Die besten Lösungen und Termine für Ihre Herbizidanwendung
- Warndienstaufruf für Fungizid- und Insektizid-anwendungen im Raps und Getreide
- Düngempfehlungen für alle wichtigen Kulturen zu Menge und Zeitpunkt
- Die neuesten Sorten: Immer auf dem Laufenden
- Allgemeine Hinweise zur Pflanzenproduktion



3,99 € mtl.
(zzgl. MwSt.)

Heute noch antworten und schon bald Pflanzenbauinfos zum Mitgliedspreis mobil abrufen !!

Bei Interesse an unserem neuen Produkt einfach die Rückantwort per E-Mail oder Post an den Erzeugerring zurückschicken. Sie erhalten dann die Nutzungsbestimmungen des Beratungsangebotes zugeschickt. **Hinweis: Betriebe, die ER-update bereits abonniert haben, brauchen sich nicht erneut anmelden, sie erhalten ER-update weiterhin wie bisher!**

Rückantwort

An den
Erzeugerring für Pflanzenbau Südbayern e.V.
Wolfshof 7a
86558 Hohenwart

E-Mail: zentrale@er-suedbayern.de

Ich bestelle hiermit das ER-Angebot „ER-update“ und bitte um Zusendung der Unterlagen.

Ort, Datum: _____

Absender: _____ Mitgliedsnr.: _____
Name: _____
Strasse: _____
PLZ, Ort: _____
Tel./mobil: _____
Fax/ E-Mail: _____

Unterschrift: _____



- ◆ Qualitätsprodukte
- ◆ Qualitätskartoffeln
- ◆ Saat- und Pflanzgut
- ◆ Grünland / Futterbau

Das Rundschreiben per E-Mail



Umstellen jetzt notwendig!

- **Schneller informiert durch einen Zeitvorsprung von bis zu 4 Tagen**
- **Zusätzliche Infos und Hinweise aus der Erzeugerringberatung**
- **Euer Verein will Kosten sparen**
- **Neue Versandbedingungen erhöhen die Portokosten extrem!**

Sie haben eine E-Mail-Adresse, dann die Vorteile nutzen und gleich umstellen. Der Erzeugerring verschickt seine Rundschreiben an die Mitglieder über die E-Mail-Adresse infoservice@er-suedbayern.de. Für den notwendigen E-Mail-Bezug bitte dafür sorgen, dass Ihr E-Mail-Postfach empfangsbereit ist.

Achtung: Betriebe, die bereits auf E-Mail-Empfang umgestellt haben, brauchen sich nicht noch einmal anmelden. Sie erhalten die Rundschreiben in gewohnter Weise.

Rückantwort

An den Absender: Mitgl.-Nr. _____
Erzeugerring für Pflanzenbau Name: _____
Südbayern e.V. Straße: _____
Wolfshof 7a PLZ, Ort: _____
86558 Hohenwart Tel./Mobil: _____

E-Mail: zentrale@er-suedbayern.de

- Ich möchte die Rundschreiben des Erzeugerringes künftig ausschließlich per E-Mail an folgende E-Mail-Adresse erhalten:**

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

Wintermonate nutzen

Die lästige Büroarbeit

In den kalten Wintermonaten bietet sich meist ausreichend Zeit, um die anstehenden Büroarbeiten im Bereich der Düngeverordnung vorzubereiten bzw. zu erledigen. Auch wenn die Berechnungen Dienstleister übernehmen, müssen viele Lieferscheine und Unterlagen gesammelt werden. Auch Änderungen beim KULAP-Programm oder Neuerungen beim Pflanzenschutz können erarbeitet werden. Für den neuen Fortbildungszeitraum der Pflanzenschutz-Sachkunde besteht im Onlineprogramm des Erzeugerrings bereits die Möglichkeit der Weiterbildung.

Düngung
Bedarfsgerechte Düngung ist die Grundvoraussetzung für hohe Erträge bei gleichzeitig geringer Umweltbelastung.

Neu!
Video zur emissionsarmen Gülleabfuhrung
Kurze Videos zeigen die emissionsarme Abfuhrung von flüssigen Wirtschaftsdüngern auf Grünland und im Acker. Im Zentrum stehen die emissionsarmen bodenschichten- und streifenförmigen Techniken, wie zum Beispiel Schleppschuh und Injektion. *Mehr

Wann beginnen im Herbst die Sperrfrachten?
In den sogenannten Sperrfrachten ist das Düngen verboten. Die Sperrfrachten gelten für Düngern mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff oder Phosphat. Die Exzel-Anwendung "Sperrfrachten" zeigt in Abhängigkeit der angebauten Kultur und der Gebietsklasse, ab der Fläche im Sommer/Herbst noch gedüngt werden darf. *Mehr

Düngedarfstellung für Zweiffrucht
Mit der anstehenden Hauptfruchtperiode endet das Düngjahr 2022/2023. Auf früh geerntete Hauptfrüchte folgen meist Zweiffrüchte, für die vor einer Düngung laut Düngeverordnung der Düngedarf festzustellen ist. Ab Sommer 2023 gelten neue, vereinfachte Regelungen. *Mehr

iBALIS
Bayerisches Staats Ernährung, Landwirtschaft
Serviceportal für die bayerische Landwirtschaft
Das integrierte Bayerische Landwirtschaftliche Informationssystem (iBALIS) ist ein Serviceportal der bayerischen Landwirtschaftsberatung.
Es bietet umfangreiche elektronische Unterstützung für die landwirtschaftlichen Betriebe. Die benutzerspezifischen Flächen lassen sich damit effektiv managen, die Wirtschaftlichkeit mit GIS-Unterstützung stellen und Flächenvergnüge Informationen jederzeit abrufen.
Bei iBALIS anmelden

Bild: ER-Beratung



Bild: deere.lu

Winterzeit <-> Werkstattzeit

Die Wochen, bis die Feldarbeit wieder startet, gilt es für Wartungen und Reparaturen zu nutzen. Nur regelmäßig gewartete und reparierte Maschinen, bei denen verschlissene Bauteile getauscht werden, können die geforderte Arbeitsleistung erbringen, sowohl um die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen (Pflanzenschutz- und Düngetechnik) als auch das gewünschte Arbeitsbild zu erreichen. Zu prüfen sind unter anderem Verschleißteile an Bodenbearbeitungsgeräten und Sähetechnik, wie auch die Abnutzung an den Pflanzenschutzdüsen.

Bodenuntersuchung

Die Standardbodenuntersuchung weist Gehalte von pflanzenverfügbarem Phosphat, Kali und dem pH-Wert durch zugelassene Untersuchungsmethoden aus. Aus fachlicher Sicht empfiehlt es sich aber, bei der Bodenuntersuchung auch Spurennährstoffgehalte mit zu untersuchen. Beispielsweise kann es bei sehr sandigen Standorten oder Flächen ohne Rückführung von Wirtschaftsdüngern oft zu Magnesiummangel kommen. Günstig für die Probenahme sowohl auf dem Acker als auch auf dem Grünland ist der Zeitraum von Herbst bis zum zeitigen Frühjahr vor der ersten Düngung. Darüber hinaus empfiehlt es sich bei der Standardbodenuntersuchung stets etwa den gleichen Zeitpunkt im Jahr und möglichst gleiche Bedingungen zu wählen.



Bild: ER-Beratung